

### Die Beschlüsse der gestrigen Gemeinderatsitzung.

Die in der gestrigen Gemeinderatsitzung gefassten Beschlüsse seien im Hinblick auf die Bedeutung, die ihnen zukommt, nachstehend wiedergegeben:

#### Die Kriegszulagen der städtischen Angestellten.

##### Allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte.

Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt:

1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt;

2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt;

3. Klasse: verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverforgt anzusehen sind.

Den verheirateten und die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

Von den weiblichen Angestellten fallen Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, in die 1., 2. oder 3. Klasse, je nach dem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für keine, ein und zwei oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die 1. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

bis einschließlich 1600 K. in der 1. Klasse 140 K., in der 2. Klasse 200 K., in der 3. Klasse 240 K.;

von 1600 bis ausschließlich 2200 K. in der 1. Klasse 180 K., in der 2. Klasse 250 K., in der 3. Klasse 300 K.;

von 2200 bis ausschließlich 2800 K. in der 1. Klasse 250 K., in der 2. Klasse 350 K., in der 3. Klasse 400 K.;

von 2800 bis ausschließlich 3600 K. in der 1. Klasse 320 K., in der 2. Klasse 440 K., in der 3. Klasse 500 K.;

von 3600 bis ausschließlich 4800 K. in der 1. Klasse 380 K., in der 2. Klasse 540 K., in der 3. Klasse 600 K.;

von 4800 bis ausschließlich 6400 K. in der 1. Klasse 440 K., in der 2. Klasse 620 K., in der 3. Klasse 700 K.;

von 6400 bis ausschließlich 10,000 K. in der 1. Klasse 500 K., in der 2. Klasse 700 K., in der 3. Klasse 800 K.;

von 10,000 bis einschließlich 14,000 K. in der 1. Klasse 580 K., in der 2. Klasse 800 K., in der 3. Klasse 900 K.

Hierbei sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehalte zuzurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezug bemessen und beträgt bei einem Jahresbezug

bis ausschließlich 2800 K. in der 1. Klasse 140 K., in der 2. Klasse 200 K., in der 3. Klasse 240 K.;

von 2800 K. bis ausschließlich 3200 K. in der 1. Klasse 180 K., in der 2. Klasse 250 K., in der 3. Klasse 300 K.;

von 3200 K. bis ausschließlich 4000 K. in der 1. Klasse 250 K., in der 2. Klasse 350 K., in der 3. Klasse 400 K.;

von 4000 K. bis ausschließlich 4900 K. in der 1. Klasse 320 K., in der 2. Klasse 440 K., in der 3. Klasse 500 K.;

von 4900 K. bis ausschließlich 6700 K. in der 1. Klasse 380 K., in der 2. Klasse 540 K., in der 3. Klasse 600 K.;

von 6700 K. bis ausschließlich 8800 K. in der 1. Klasse 440 K., in der 2. Klasse 620 K., in der 3. Klasse 700 K.;

von 8800 K. bis ausschließlich 10,500 K. in der 1. Klasse 500 K., in der 2. Klasse 700 K., in der 3. Klasse 800 K.;

von 10,500 K. bis einschließlich 20,000 K. in der 1. Klasse 580 K., in der 2. Klasse 800 K., in der 3. Klasse 900 K.

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Akkordverdienst stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der ersten Klasse keine Kriegszulage, nach der zweiten und dritten Klasse die der nächst niederen.

Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszusahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrundegelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Ver-